rungsfrage für nicht unerhebliche Teile des Zeitschriftenverlags an finanzieller Tragweite verlieren, oder anders ausgedrückt, um so leichter wird man sich mit den vorgesehenen Pauschsähen abstinden können, auch wenn diese im Einzelfall, wie es bei Durchschnitzssähen nicht anders sein kann, etwas unsgünstig liegen sollten.

Bei der Einteilung der Zeitschriften ist grunds sählich ausgegangen worden von der Einteilung des Reichsverbandes der deutschen Zeitschriften-Verleger in Fachobers gruppen, die sich wie folgt gliedern:

I. Radgeitschriften.

II. Illustrierte und Unterhaltungszeitschriften, Jugendzeitschriften.

III. Wissenschaftliche Zeitschriften mit angewandt-wissenschaftlichem Charafter.

IV. Politische und ftandespolitische Zeitschriften.

V. Erportzeitichriften.

VI. Zeitschriften mit beaufsichtigter Abonnentenversicherung.

Auf Grund des beim Reichsfinanzministerium aus den Berichten der Finanzämter vorliegenden Materials und einer vom Reichsverband bei seinen Fachgruppenobmännern veranstalteten Umfrage hat sich im Laufe der Berhandlungen die Notwendigkeit ergeben, diese Fachobergruppen des Reichsverbandes je nach den einschlägigen tatsächlichen Berhältnissen etwas umzugruppieren und fo zusammenzufaisen, wie dies zulett im Erlag geschehen ift. Die Bezeichnungen der Fachobergruppen als solche find jedoch erhalten geblieben, mas den Borteil hat, daß auf Grund der beim Reichsverband der deutschen Zeitschriften-Berleger erfolgten Eingliederung der einzelnen Zeitschriften jederzeit festgestellt werden tann, welcher Paufchfat für die einzelne Zeitschrift Unwendung zu finden hat. Sollte es hierbei gelegentlich zu einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Finanzamt und dem Berleger tommen, ift das Finanzamt zu veranlassen, daß es auf dem Dienstweg beim Reichsfinanzministerium Rudfrage halt, das sich dann feinerfeits mit der in Frage tommenden berufsftandischen Organisation in Berbindung seten wird.

Wenn es im Erlaß heißt, daß beispielsweise gemäß II Ziffer 2 bei Unterhaltungszeitschriften 33% v. H. der (mit Aussichluß der Wiedervertäuser) unmittelbar an die Bezieher ersolsgenden Lieferungen als solche im Großhandel gelten und der Rest als Lieferungen im Einzelhandel, so besagt dies, daß ohne buch mäßigen Nachweisbeim Vorliegen der sonstigen oben unter a, b und d angeführten Voraussehungen die Lieferungen im Großhandel mit 0,5 % zu versteuern sind, während für die Einzelhandelslieferungen der gewöhnliche Steuersaß von 2 % zu entrichten ist.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich bei den Fachgeit = schriften und wissenschaftlichen Zeitschriften sowie standespolitischen und fachschaftlichen Zeitschriften. Das vorliegende Material ließ erkennen, daß hier nicht etwa nur bei den Fachobergruppen, sondern auch bei den einzelnen Fachgruppen und sogar innerhalb derselben, die Berhältniffe derart verschieden liegen, daß es dem Reichsfinangministerium am zwedmäßigsten erschien, bier ben Finangamtern lediglich die Ermächtigung gur ich a gungsweisen Ermittlung des Pauschsates im Einzelfall zu erteilen. Um jedoch bei dieser elastischen Regelung die Rüdtehr des früheren verschiedenartigen Zustandes in der oben geschilderten Art zu vermeiden, ift der Bersuch gemacht worden, in Anlehnung an den Großhandelsbegriff des Umfatiteuerge= febes zwei große Gruppierungen vorzunehmen, die auf den Erwerbszwed des Beziehers bei der Lieferung der Zeitschrift abstellen. Den Ausgangspunkt hierfür konnte nur der Inhalt der Zeitschrift bilden. Richtet sich der Inhalt einer Zeitschrift vornehmlich an selbständige Bezieher, d. h. gewerbliche oder beruflich felbständige Personen, also insbesondere Gewerbetreibende und Angehörige der freien Berufe, aber auch an Behörden aller Art, Körperschaften des öffentlichen Rechts und dergleichen, wie z. B. eine vornehmlich für Gemeinden bestimmte fommunale Zeitschrift, dann sollen 85% der (unter Ausschluß

des Biederverfäuferumfages) vom Berleger unmittelbar oder über das Bostzeitungsamt an die Bezieher erfolgenden Lieferungen als steuerbegunstigter Großhandel gelten und nur die restlichen 15 % dem Steuersat von 2 % unterliegen. Dagegen gilt das umgetehrte Berhältnis, wenn der Inhalt der Beitschrift vornehmlich für Beamte, Angestellte und Arbeiter, also solche Bezieher bestimmt ist, die nichtselb= ständige Arbeit leisten. Es kann wohl mit Recht angenommen werden, daß durch diese große Zweiteilung sich in den meisten Fällen eine besondere Schätzung des Finanzamts erübrigen wird. Diese ist nur dort notwendig, wo der Berleger eine Abweichung von den in der Zweiteilung aufgestellten Grundsätzen verlangt. Dann ift es feine Aufgabe, durch Beibringung entiprechenden Materials eine andere Schätzung des Finanzamts für die Pauschalierung herbeizuführen. Nur in diesen Fällen gibt es also noch die Möglichkeit, die an sich auf Grund der weggefalle= nen Ermächtigung des Runderlasses vom 22. Dezember 1934 beseitigte Einzelpauschalierung zu erreichen.

Die Ausführungen unter III des Erlasses bezweden lediglich, den Finanzämtern die Boraussehungen ins Gedächtnis zurückus rusen, unter denen die Zeitungs- und Zeitschriftenverleger übershaupt den ermäßigten Steuersat von 0,5 % (§ 7 Absah 3 UStG.) in Anspruch nehmen können. Es ist mit anderen Worten dassselbe, was ich bereits oben etwas ausschrlicher dargelegt habe.

## II. Erhöhte Umfagitenerpflicht

Nach § 7 Absat 4 UStG. erhöht sich die Umsatsteuer auf 2½ % bei Unternehmern, deren Gesamtumsats (einschließlich der gewerblichen Leistungen, also auch des Anzeigengeschäfts) im letten vorangegangenen Kalenderjahr 1 Willion RW übersstiegen hat, und zwar:

1. bei Unternehmern, die im letten vorangegangenen Ralenderjahr mehr als 75% des Gefamtumfates im Einzelhandel umgefett haben, für alle fteuerpflichtigen Umfate;

2. bei Unternehmern, die im letten vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 75% des Gesamtumsates im Einzelhandel umgesett haben, nur für die steuerpflichtigen Umfate im Einzelhandel.

Da nur ein verhältnismäßig kleiner Kreis von Zeitschriftenverlagen einen Jahresumsatz von mehr als 1 Million RM erzielt, dagegen im Zeitungsverlag diese Umsatziffer wesentlich häufiger erreicht wird, erflart es fich, daß die bisher auf diesem Bebiet vom Reichsminifter der Finangen gewährten fteuerlichen Erleichterungen (vgl. Erlag vom 27. Juni 1930 — S 4030— 8310 III —; Runderlaß vom 22. Dezember 1934 — S 4030—52 III —) sich nur auf den Zeitungsverlag bezogen. Dieser Buftand ift jest dahin geandert worden, daß die in dem neuen Erlaß vom 5. Auguft 1938 vorgesehenen Pauschalierungsmöglichkeiten fich in gleicher Beife auf ben Beitungsverlag und den Zeitschriftenverlag erstreden und die Paus ichalierung für die erhöhte Umfatiteuer die gleichen Erleichterungen bezüglich bes Buch = nach weises vorsieht wie für die ermäßigte Um = fatiteuer. Es tann baber allenthalben auf die oben gu I gemachten Ausführungen verwiesen werden. Berade für die erhöhte Umfahfteuer bestanden vielfach Einzelabmachungen zwis ichen Berlegern und Finangamtern, die zu erheblichen Ungleichheiten geführt haben. Jest foll eine Bereinheitlichung auch auf diesem Bebiet eintreten, denn Gingelpauschalierungen find nur noch im Rahmen von II Ziffer 4 des Erlasses möglich.

Zusammensassend kann somit festgestellt werden, daß der nach sorgfältiger Vorarbeit herausgegebene Erlaß vom 5. August 1938 ein brauchbares Instrument für die steuerlich gleichmäßige Behandlung der Zeitungs- und Zeitschriftenveleger bei der ermäßigten und erhöhten Umsatsteuer und zur Ersparung unproduktiver Verwaltungsarbeit sowohl bei den Steuerbehörden wie bei den Verlegern bilden dürfte.

## III. Infrafttreten

Die neue Regelung findet für das alte Reichsgebiet mit Wirkung vom 1. Januar 1938 und für Ofterreich mit Wirskung vom 1. Juli (evtl. 1. Mai) 1938 Anwendung.